



Hausanschrift: Fuggerstraße 50 • 86830 Schwabmünchen

Betrieb: Holzheyastraße 73 • 86830 Schwabmünchen • Tel: 08232 / 9583-40 • Fax: 08232 / 9583-41
Renate Weidl • r.weidl@schwabmuenchen.de
Udo Dehne • Mobil 0175 / 2958951 • wasserwerk@schwabmuenchen.de

Hintergrundinformationen zum Einbau einer Wasserzähler-Garnitur



Sehr geehrter Trinkwasserkunde,

die bisher verwendeten Hauswasserzähler hatten den Vorteil, dass beim Zählerwechsel nicht das komplette Gehäuse aus der Installation entfernt werden musste, sondern lediglich eine „Patrone“ abzuschrauben war. Damit haben wir in den letzten 19 Jahren den Eingriff in Ihre Zähleranlage vermeiden und trotzdem den eichrechtlich vorgeschriebenen Austausch der Messpatrone alle 6 Jahre vornehmen können.

Aufgrund bundesweit aufgetretener hygienischer Probleme ist es nicht weiter möglich, die bisher verwendeten Wasserzähler einzubauen oder weiter zu wechseln. Bei der Untersuchung von Wasserzähler-Patronen, die nach dem Flügelrad-Prinzip arbeiten, wurden bei allen Herstellern gesundheitsgefährdende Keime entdeckt – hier spricht die Trinkwasserverordnung deutlich entgegen. Eine zuverlässige Entfernung dieser Keime vor dem Einbau des Zählers kann nicht gewährleistet werden.

In der aktuell geltenden Trinkwasser-Verordnung wurde außerdem der zulässige Blei-Grenzwert im Trinkwasser weiter gesenkt. Unter ungünstigen Umständen kann aus den bisher verwendeten Messing-Legierungen für neue Zähler und Armaturen (Ventilen etc.) eine nicht unerhebliche Menge Blei in Ihr Trinkwasser abgegeben werden. Dies könnte zur Überschreitung des höchstzulässigen Bleiwertes in Ihrem Trinkwasser führen.

Die Trinkwasserverordnung zwingt also zum Umdenken bei der Auswahl von zukünftigen Wasserzählern, sowohl aus materialtechnischer als auch aus hygienischer Sicht. Das Wasserwerk Schwabmünchen hat sich auch aus vorgenannten Gründen dazu entschieden, zukünftig ausschließlich Wasserzähler mit freiem Durchfluss (Ultraschall-Messprinzip) aus einem zugelassenen Komposite-Kunststoff einzubauen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dabei eine zeitnahe Umstellung anzustreben.

Die Hersteller ALLER Wasserzähler bestehen in der entsprechenden Hersteller-Einbauanleitung auf einen „spannungsfreien Einbau“ des Messgerätes. Bei Missachtung dieser Vorgaben (= nicht fachgerechtem Einbau des Zählers) hat eine Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit, eine Schadensregulierung bei Wasserschäden abzulehnen. Wasserschäden können entstehen, wenn der Wasserzähler undicht wird oder bricht. Auch die Hersteller der Zähler haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau entstehen.

In der „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Schwabmünchen (Wasserabgabebesatzung - WAS -)“ in der Fassung vom 18.12.2001 ist im § 11 die „Anlage des Grundstückseigentümers“ beschrieben:

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Auswahl des Zählers obliegt laut § 19 der Satzung dem Wasserwerk.

In der aktuellen Fassung der DIN 1988-200 finden Sie im Punkt 11 „Leitlinien für Wasserzähleranlagen“ ausführliche Angaben zur Ausgestaltung einer Zähleranlage. („...Bei Neuanlagen und bei der Veränderung alter Anlagen sind Halterungen, z.B. Wasserzählerbügel, für Hauswasserzähler einzubauen“).

Gleichzeitig verweist diese DIN auf ein DVGW-Arbeitsblatt W 406. Das DVGW-Regelwerk gilt, wie auch die DIN, als allgemein anerkannte Regel der Technik. Diese ist nach Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der Wasserabgabebesatzung zwingend einzuhalten – sowohl vom Wasserversorger als auch vom Anlagenbetreiber.

Die Kosten für den Einbau der Wasserzählergarnitur ergeben sich aus der Kalkulation der Installationsbetriebe. Die tatsächlich entstehenden Kosten werden im Einzelfall stark variieren und hängen vom Zustand Ihrer Anlage ab. Der von Ihnen gewählte Installateur kann dazu sicherlich – eventuell nach einer Anlagenbesichtigung- genauere Auskunft geben.

Wenn Sie z. B. im Internet oder Baumarkt nach billigen Alternativen zu der von uns ausgewählten Wasserzählergarnitur suchen, beachten Sie bitte folgende Hinweise: Das Material aller trinkwasserführenden Bestandteile muss (in Ihrem Interesse!) aus Legierungen gefertigt sein, die das Umweltbundesamt in einer entsprechenden Metall-Bewertungsgrundlage freigegeben hat. Alle Dichtungsmaterialien müssen eine Zulassung nach KTW oder DVGW W 270 besitzen. Die Funktion des Rückflussverhinderers, der ebenfalls Bestandteil der Anlage ist, muss geprüft sein.

Letztendlich sind ausschließlich zertifizierte Einbauteile zu empfehlen – diese tragen das DVGW-Prüfzeichen.

Den Einbau eines Wasserzählers in Zählerbügel, die nicht nachweislich den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, müssen wir entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und der Satzung ablehnen. Nachdem eine weitere Verschärfung der rechtlichen Vorgaben zu erwarten ist, verwenden wir ausschließlich bleifreie Messing-Legierungen mit entsprechenden Zulassungen.